

Bayerisches Staatsministerium des  
Innern, für Bau und Verkehr



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr  
80524 München

Vorab per E-Mail (anfragen@bayern.landtag.de)  
Präsidentin  
des Bayer. Landtags  
Frau Barbara Stamm, MdL  
Maximilianeum  
81627 München

Bayern.  
Die Zukunft.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom PI/G-4254-3/984 I 21.12.2015	Unser Zeichen IC5-0010-94 STR  Telefon / - Fax 089 2192-2878 / -12762	Bearbeiter Herr Strasser  Zimmer 163	München 10.02.2016  E-Mail stmi.polizeieinsatz@polizei.bayern.de
--	---	--	--

**Schriftliche Anfrage der Frau Abgeordneten Katharina Schulze vom  
17.12.2015 betreffend Datenbank "Gewalttäter Sport"**

Anlagen

3 Kopien dieses Schreibens  
Deutscher Bundestag – Drucksache 17/9003 vom 16.03.2012 (4-fach)

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

zu 1.: *Welche Voraussetzungen muss eine Person erfüllen, um in der Datei „Gewalttäter Sport“ erfasst zu werden (bitte unter Nennung aller Kriterien und des Erfassungsverfahrens)?*

In Bezug auf die Voraussetzungen wird auf die Antwort der Bundesregierung, Drucksache 17/9003 vom 16.03.2012, auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jan Korte, Katrin Kunert, Agnes Alpers, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE verwiesen (siehe Anlage).

In Bayern erfolgt die technische Erfassung durch das Bayerische Landeskriminalamt (BLKA).

zu 2.: *Wie viele Personen sind derzeit in der Datei „Gewalttäter Sport“ erfasst?*

Mit Stand 04.01.2016 sind bundesweit 10.962 Personen in der Datei „Gewalttäter Sport“ erfasst.

zu 2.1: *Wie viele Personen, die in Bayern gemeldet sind, sind in der Datei „Gewalttäter Sport“ erfasst?*

Mit Stand 04.01.2016 sind 929 Personen mit erfasstem Wohnsitz in Bayern in der Datei „Gewalttäter Sport“ gespeichert.

Jedoch ist zu beachten, dass die Erfassung des Wohnortes von einigen Bundesländern nicht durchgeführt bzw. bei einem Wohnungswechsel nicht aktualisiert wird.

zu 2.2: *Wie viele Personen mit Bayerischer Vereinszugehörigkeit (bitte unter Nennung des Vereinsnamens) sind in der Datei „Gewalttäter Sport“ erfasst?*

Mit Stand 04.01.2016 sind folgende Datensätze mit Vereinszuordnung zu einem bayerischen Verein in der Datei „Gewalttäter Sport“ vorhanden:

<b>Verein</b>	<b>Anzahl der Personen</b>
FC Bayern München	435
FC Augsburg	63
FC Ingolstadt	2
FC Memmingen	7
FV Illertissen	3
SSV Jahn Regensburg	26
SpVgg Bayern Hof	3
SpVgg Bayreuth	2
SpVgg Greuther Fürth	126
SpVgg Unterhaching	6

SpVgg Weiden	3
SV Wacker Burghausen	45
TSV München von 1860	219
Würzburger FV 04	3
1. FC Eintracht Bamberg	10
1. FC Nürnberg	394
1. FC Schweinfurt 05	39
<b>Gesamt:</b>	<b>1.386</b>

zu 3.: *Welche Einsichts-, Berichtigungs- und Löschungsrechte haben die Betroffenen?*

Die Betroffenen haben aus Art. 48 Polizeiaufgabengesetz (PAG) grundsätzlich das Recht, auf Antrag von der Polizei Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten.

Nach den Richtlinien zur Führung personenbezogener polizeilicher Sammlungen (PpS-Richtlinien) ist für Auskunftsanträge von Bürgern aus „Verbunddateien“ das Bayerische Landeskriminalamt zuständig. Anfragen über die von der bayerischen Polizei gespeicherten Daten sowie Anträge auf Löschung von Daten werden für die bayerische Polizei zentral durch das Bayerische Landeskriminalamt bearbeitet.

zu 3.1: *In welchen polizeilichen Datenbanken erscheint der Eintrag?*

Die Datei „Gewalttäter Sport“ ist eine „Verbunddatei“ und im INPOL-Verfahren „Fahndungen“ implementiert. Im Rahmen einer Fahndungsabfrage wird der Hinweis angezeigt, dass die Person in der Datei „Gewalttäter Sport“ erfasst ist.

zu 4.: *Wie stellt sich die Situation in Bayern dar, nachdem in den Bundesländern Niedersachsen, Baden-Württemberg, Hessen und Berlin Fußballfans in weiteren Datenbanken neben der Datenbank „Gewalttäter Sport“ erfasst werden (z.B. sog. Datei „Szenekundige Beamte“ bzw. SKB-Datenbank)?*

Bei folgenden Polizeipräsidien sind weitere Datenbanken neben der Datei „Gewalttäter Sport“ vorhanden:

Polizeipräsidium München	Informationsdatei Fußball
Polizeipräsidium Mittelfranken	Strukturdatenbank „Optimierung Maßnahmen Fußball und Gewalt“
Polizeipräsidium Schwaben Süd/West	„ISGS – Informationssystem Gewalttäter Sport“
Polizeipräsidium Schwaben Nord	Informationsdatei Sport

zu 4.1: Falls auch in Bayern weitere vergleichbare Datenbanken existieren, welche Daten werden darin wie lange gespeichert und wer hat darauf Zugriff?

Der Zweck der unter der Ziffer 4. aufgeführten Dateien ist die Sammlung, Auswertung, Zusammenführung und Bearbeitung relevanter Erkenntnisse zur Unterstützung polizeilicher Aufgaben gemäß Art. 2 PAG, insbesondere zur Gefahrenabwehr und zur Aufklärung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten. Dabei werden insbesondere folgende Daten gespeichert:

- Personendaten
- Verfahrensdaten
- Deliktsdaten
- Ereignisdaten
- Sachdaten
- Ort/Adressen
- Lichtbilder/Bilddaten

Die Speicherung personenbezogener Daten ist nur so lange zulässig, wie dies zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben erforderlich ist. Diese liegen je nach Personenkreis zwischen zwei und zehn Jahren.

Zugriff auf diese Daten haben grundsätzlich nur diejenigen Polizeibeamten, die mit der Aufklärung bzw. Sachbearbeitung der Fanszene beauftragt sind.

*zu 4.2: Falls auch in Bayern weitere vergleichbare Datenbanken existieren, ist eine Datenweitergabe an Dritte vorgesehen und welche Einsichts- und Löschungsrechte bestehen für die Betroffenen?*

Eine Datenweitergabe an Dritte aus den unter der Ziffer 4 aufgeführten Datenbanken findet nicht statt.

Gemäß Art. 48 PAG besteht ein grundsätzliches Recht des Betroffenen auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten. Ein entsprechender Antrag ist an das jeweilige Polizeipräsidium zu stellen.

Die Vernichtung entsprechender Daten ist gemäß Art. 45 Abs. 2 PAG vorzunehmen, sofern

- die Speicherung unzulässig war oder
- bei der zu bestimmten Fristen oder Terminen vorzunehmenden Prüfung oder aus Anlass einer Einzelbearbeitung festgestellt wird, dass ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist.

*zu 5.: Wann sind erste Ergebnisse im Hinblick darauf zu erwarten, dass Inhalt und Struktur der Datei „Gewalttäter Sport“ durch eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe überprüft werden sollen?*

Eine eingerichtete Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Überprüfung und Anpassung der Datei „Gewalttäter Sport“ hat mit der konstituierenden Sitzung vom 13. – 15.01.2015 ihre Arbeit aufgenommen. Die Vorlage des Schlussberichts wird nach derzeitigem Erkenntnisstand im Frühjahr 2016 erfolgen.

*zu 6.: Hat die Staatsregierung Pläne, dem Beispiel des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen zu folgen, das plant, „Intensivtäter Gewalt und Sport“ künftig zentral zu erfassen?*

In der bayernweiten Umsetzung der durch eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe erarbeiteten Rahmenkonzeption „Intensivtäter Gewalt und Sport“ ist kei-

ne zentrale Erfassung für den Freistaat Bayern angedacht, allerdings erfolgt eine Koordinierung der polizeilichen Maßnahmen durch die Landesinformationsstelle Sporteinsätze (LIS) Bayern. Personen, die als „Intensivtäter Gewalt und Sport“ eingestuft sind, werden in der Datei „Gewalttäter Sport“ mittels Ermittlungshinweis kenntlich gemacht.

zu 7.: *Welche Aufgaben hat die Landesinformationsstelle Sporteinsätze (LIS) in Bayern in Bezug auf Fußballspiele und wie erfüllt sie diese?*

Jedes Bundesland hat seit 1992 eine Landesinformationsstelle Sporteinsätze eingerichtet. Das Polizeipräsidium München wurde vom Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr mit der Wahrnehmung der Aufgaben der LIS Bayern beauftragt und hat u. a. folgende Aufgaben:

- Vor und nach einem Spiel die betroffenen Polizeidienststellen in Bayern, die Zentrale Informationsstelle Sporteinsätze (ZIS) mit Sitz beim Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste Nordrhein-Westfalen in Duisburg, die beteiligten "Bundesliga-Polizeidienststellen" sowie ggf. andere zuständige Landesinformationsstellen Sporteinsätze anderer Bundesländer über alle Umstände, die ihr von nicht unmittelbar am Informationsaustausch beteiligten Dienststellen berichtet worden sind, zu informieren
- bayernweite Koordination des Informationsaustausches in den oberen drei Ligen sowie bei internationalen Wettbewerben Zentralstellenfunktion für den Informationsaustausch in der Regionalliga Bayern sowie den Bayernligen Nord und Süd
- Ansprechstelle für andere Stellen (z. B. Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr oder der)
- Informationen auf Landesebene zu steuern
- Erkenntnisse bei Dienststellen und Behörden abzufragen, die am regelmäßigen Informationsaustausch nicht beteiligt sind
- Verfahrensverantwortung für die Datei „Gewalttäter Sport“
- Teilnahme an und Durchführen von Tagungen und Fortbildungen
- bayernweite Umsetzung der Ergebnisse aus Bund-Länder-Arbeitsgruppen

- Koordinierungsstelle „Intensivtäter Gewalt und Sport“ und „präventiv polizeiliche Maßnahmen“

*zu 8.: Auf welcher Rechtsgrundlage basiert die Datenweitergabe aus der Datei „Gewalttäter Sport“ an private Fußballvereine zur Verhängung von Stadionverboten (auf Grundlage der Statuten des Deutschen Fußball Bundes)?*

Durch die Polizeipräsidien erfolgt keine Datenweitergabe aus der Datei „Gewalttäter Sport“ an private Fußballvereine zur Verhängung von Stadionverboten.

*zu 8.1: Wie ist das Verfahren zu Datenweitergabe ausgestaltet und welche Polizeidienststelle ist weshalb jeweils für die Anträge dieser Stadionverbote in Bayern zuständig?*

Die Vergabe von Stadionverboten richtet sich nach den „DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten“. Diese Richtlinie beinhaltet auch die für den Verein zur Erteilung eines Stadionverbotes erforderlichen Daten. Die Weitergabe dieser Daten erfolgt nach den Vorgaben des Polizeiaufgabengesetzes (Art. 41 Abs. 1 Nr. 3 PAG) durch die jeweils örtlich und sachlich zuständige Polizeidienststelle.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Eck  
Staatssekretär